

Einführung in das

Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge

Ablauf

I Rechtliche Grundlagen

II Aufenthaltsgesetz

III Asylverfahrensgesetz

IV Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtliche Grundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
- **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**
- **Freizügigkeitsgesetz EU
(FreizügG/EU)**
- **Beschäftigungsverfahrensverordnung
(BeschVerfV)**
- **Verwaltungsanwendungshinweise Berlin
(VAB)**

Aufenthaltsgesetz

- Betrifft Drittstaatsangehörige (nicht EU) mit Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis und Duldung
- Beantwortet Fragen wie:
 - Wie komme ich in DE rein?
 - Welchen Aufenthaltstitel bekomme ich?
 - Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?
 - Wann werde ich ausgewiesen?
- Zuständige Behörde: Ausländerbehörde

Asylverfahrensgesetz

- Betrifft Personen mit Aufenthaltsgestattung (=Pers. im Asylverfahren) und Dublin II Fälle
- Beantwortet Fragen wie:
 - Wer kann einen Asylantrag stellen?
 - Wohin muss ich gehen um einen Asylantrag zu stellen?
 - Kann ich arbeiten?
 - Wann muss ich wo Klage einreichen?
- Zuständige Behörde: Bundesamt für Migration und Flucht

Freizügigkeitsgesetz EU

- Betrifft EU-Bürger_innen + Familienangehörige, die sich aus Arbeits-/ oder Studienzwecken in DE aufhalten
- Beantwortet Fragen wie:
 - Wie lange hab ich Zeit Arbeit zu finden?
 - Wann hab ich Anspruch auf Sozialleistungen?
 - Wie kann ich Familie nachziehen (auch Drittstaatler)?
- Zuständige Behörde: Melde + Ausländerbehörde

Beschäftigungsverfahrensverordnung

- Betrifft Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis ohne Zweck der Beschäftigung
- Beantwortet Fragen wie:
 - Wie komme ich auf den Arbeitsmarkt?
 - Wodurch kann mir eine Arbeitserlaubnis versagt werden?
- Zuständige Behörden: Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigungsverfahrensverordnung

§10 Geduldete dürfen arbeiten, wenn:

- sie mind. 1 Jahr in Deutschland sind und die Bundesagentur zustimmt und bestätigt, dass es keinen Deutschen/ EU-Bürger/ Ausländer mit Arbeitserlaubnis gibt, der diese Tätigkeit ausüben kann (AufenthG §39)
- es eine Berufsausbildung ist
- sie seit über 4 Jahren ununterbrochen in DE sind

§11 Versagung der Arbeitserlaubnis

- Arbeitserlaubnis kann verwehrt/entzogen werden, bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und Täuschung bezüglich der eigenen Identität

Verwaltungsanwendungshinweise Berlin

- Hinweise zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes durch die Berliner Ausländerbehörde
- Warum ist das notwendig?
 - ➔ Gesetze sind so verfasst, dass sie auf viele verschiedene Sachverhalte anwendbar sind
→ Behörden haben Ermessensspielräume
 - ➔ Es gibt 'kann' (Ermessen), 'soll' (gebundenes Ermessen) und 'muss' (kein Ermessen) Gesetze.
 - ➔ ABER: Auch 'muss' kann zu 'kann' werden!
z.B. Ehegatte von Deutschen muss Aufenthalt kriegen.
Kann zu 'kann' werden, wenn vorher Täuschungen bezüglich Identität, etc. vorgelegen haben.

Ablauf

I Rechtliche Grundlagen

II Aufenthaltsgesetz

III Asylverfahrensgesetz

IV Asylbewerberleistungsgesetz

Aufenthaltsgesetz

= Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

Zweck §1:

- Steuerung + Begrenzung des Zuzugs von Ausländern
- Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen + wirtschaftlichen Interessen der BRD
- Erfüllung der humanitären Pflichten

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet ist.

- Muss immer mitgedacht werden!
- Ausnahmen: Asylberechtigte, Flüchtlinge, Abschiebeverbot, andersweitig vermerkt

§9 Niederlassungserlaubnis

- 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis
- Lebensunterhalt gesichert
- mind. 60 Monate beitragspflichtig gearbeitet
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B1) §
- Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum für sich+Familie

Lebensunterhalt §2

- Der Lebensunterhalt ist gesichert: Miete + Hartz IV Satz + Krankenversicherungsschutz + ca. 10%.
- Kindergeld, der Kinderzuschlag, das Erziehungsgeld/ Elterngeld sowie Leistungen der Ausbildungsförderung außer Betracht.

Sprachkenntnisse §2

- (8) Einfach: A 1
- (9) Hinreichend: A 2
- (10) Ausreichend: B 1
- (11) Beherrscht deutsche Sprache: C 1

Ausweisung §53-54

- Ausweisungsgründe (Zwingend, Regelfall):
 - Verurteilt zu einer Freiheits-/ Jugendstrafe von mind. 2 Jahren (zwingend ab 3).
 - Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (zwingend bei Straftat)
 - Einschleusen von Ausländern
 - Bei verbotenen/ aufgelösten Versammlungen, aus denen heraus Gewalt gegen Menschen/ Sachen ausgeübt wird, teilnehmen.
 - Mitgliedschaft/ Unterstützung einer terroristischen Vereinigung

§ 55 Ermessensausweisung

- Falsche Angaben gegenüber Behörden eines Schengenstaates/ eines Arbeitgebers zur Erlangung von Visa/ Aufenthaltstitel
- Verletzung der Mitwirkungspflicht
- Verstoß gegen Rechtsvorschriften
- Gebrauch Heroin, Cocain + keine Bereitschaft zur Rehabilitation
- Gefährdet öffentliche Gesundheit/ ist länger obdachlos
- Für sich/ seine Familie Sozialhilfe bezieht
- ...

Gründe für den Aufenthalt

- Ausbildung/ Studium §16+17
- Arbeitszwecke §18-21
- Völkerrechtliche, Humanitäre, Politische Gründe §25 (22-26)
- Familiäre Gründe §27-36

Aufenthalt aus familiären Gründen

§27-36

- Aufenthalt zum Schutz der Familie/Ehe wird grundsätzlich erteilt und verlängert.
 - Ausnahmen: Ehe zum Zweck des Aufenthaltes, Zwangsehe
- Stammberechtigte_r kann Deutsch oder ausländisch sein
- Aufenthalt wird mind. für 1 Jahr erteilt und ist abhängig vom Aufenthalt des/der Stammberechtigten

Arten des Familiennachzugs

- Familiennachzug zu Deutschen §28
- Familiennachzug zu Ausländern §29
- Ehegattennachzug §30+31
- Kindernachzug §32-35
- Nachzug der Eltern+Sonstiger §36

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

- Aufenthalt für Ehegatten, minderjährige Kinder oder Eltern minderjähriger Kinder von Deutschen ist ein Aufenthalt zu erteilen.
- §5 Abs. 1 Nr. 1 (eigenständiger Lebensunterhalt) muss nicht erfüllt sein.
- 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis, danach i.d.R. Niederlassungserlaubnis, wenn
 - die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht,
 - kein Ausweisungsgrund besteht
 - einfache (A1) Deutschkenntnisse vorliegen.

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

- **Voraussetzungen:**

- ➔ **Stammberechtigte_r** muss über Aufenthalts-erlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG verfügen.
- ➔ **Stammberechtigte_r** muss über ausreichend Wohnraum verfügen.
- ➔ §5 muss erfüllt sein.
- ➔ Wenn **Stammberechtigte_r** Asylberechtigte_r, Flüchtling ist, oder die Familienzusammenführung woanders nicht möglich ist, wird von §5 abgesehen.

Ehegattennachzug §30-31

- **Stammberechtigte_r aus einem Drittstaat:**
 - ➔ Stammberechtigte_r muss Arbeitserlaubnis haben und genug Einkommen für beide aufweisen.
 - ABER: Zukünftiges Gehalt von Zuziehenden kann zugerechnet werden, wenn es einen zugesicherten Arbeitsplatz gibt.
 - ➔ Ehegatte muss einfache (A1) Deutsche Sprachkenntnisse vorweisen (wenige Ausnahmen)
 - ➔ Sonderrolle: Flüchtlinge/ Asylberechtigte, da Familienzusammenführung nicht im Herkunftsland (= Verfolgerstaat) möglich ist.

Ehegattennachzug §30-31

- **Stammberechtigte_r aus EU-Land**
 - Ehegatte wird mit EU-Bürger_innen gleichgestellt.
 - Ehegatte erhält eine Aufenthaltserlaubnis beim Meldeamt.
 - Nach 5 Jahren formal verheiratet bekommt Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis.
- **Deutsche_r Stammberechtigte_r**
 - Ehegatte muss Aufenthalt bekommen unabhängig von Einkommen, Sprachkenntnissen
 - Nach 3 Jahren muss eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
 - Ausnahme: Ausweisungsgründe liegen vor.

Ablauf Eheschließung

- Unterlagen sammeln: Pass, Geburts-/ Abstammungsurkunde, Ledigkeits-bescheinigung, Meldebescheinigung, ...
 - ACHTUNG: Manche Unterlagen dürfen nicht älter als 6 Monate/ 14 Tage sein.
- Standesamt – Laufzettel holen → Unterlagen vervollständigen
- Unterlagen beim Standesamt einreichen + Termin vereinbaren zur offiziellen Anmeldung mit Dolmetscher
- (Überprüfung der Unterlagen durch Ausländerbehörde/ Standesamt/ Botschaften/ Behörden der Heimatländer/ Kammergericht)
 - Dauert bis zu 12 Wochen und kann teuer werden.

Ablauf Eheschließung

- Bei heterosexuellen Ehen: Unterlagen werden ans Kammergericht gesandt (Stellt Antrag auf Befreiung von der Ehefähigkeitsbescheinigung)
 - dauert ca. 3-6 Monate (in Ausnahmefällen bis zu 18 Monate)
- Standesamtstermin + Eheschließung
- Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde
 - Kann einige Monate dauern.
 - Eigentlich muss der Aufenthalt genehmigt werden AUSNAHME wenn Ausweisungsgründe/ Zweifel an der Ehe bestehen.
- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis i.d.R. für 3 Jahre, mind. für 1 Jahr

Eigenständiges Bleiberecht des Ehegattens

- Nach drei Jahren Ehe kann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden.
- Voraussetzung: 3 Jahre zusammen gelebt + kein Ausweisungsgrund
- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Aufenthaltserlaubnis i.d.R. um 2 Jahre verlängert, wenn die Ehe noch fortbesteht.
- Scheidung vor 3 Jahren: Niederlassungserlaubnis nur in Härtefällen/ Todesfälle (§31)

Zukünftiger Ehegatte noch im Ausland

- kann zur Eheschließung einreisen, wenn ein Standesamtstermin erteilt wurde
- Manchmal werden auch Deutschkenntnisse getestet.
- Bei heterosexuellen Paaren meist einfacher im Herkunftsland zu heiraten und dann in DE anerkennen zu lassen.

Humanitäre Aufenthalte

- Ausbildung/ Studium §16+17
- Arbeitszwecke §18-21
- Völkerrechtliche, Humanitäre, Politische Gründe §25 (22-26)
- Familiäre Gründe §27-36

§25 Humanitäre Aufenthalte

- Abs.1 Asylberechtigte + Abs.2 Anerkannte Flüchtlinge
 - Aufenthaltserlaubnis + Arbeitserlaubnis für 3 Jahre
 - Überprüfung, ob die Gründe noch vorliegen, dann Niederlassungserlaubnis
 - Abs. 3 Abschiebeverbot §60
 - nicht politische Gründe gegen eine Abschiebung wegen der Situation im Herkunftsland: Todesstrafe, Folter, keine AIDS-Behandlung, Krieg,...
 - Aufenthalts immer nur für 6-12 Monat
- Familiennachzug möglich im Gegensatz zu anderen Humanitären Aufenthalten

§25 Humanitäre Aufenthalte

- Abs.4 Abschiebebehindernisse
 - Vorübergehender Aufenthalt (Wochen-Monate)
 - persönliche/ humanitären Gründe gegen eine Abschiebung, z.B. Krankheit, Pflege, Krieg
 - erhebliches öffentliche Interesse gegen eine Abschiebung, z.B. Zeuge im Strafverfahren
- Abs. 5 Duldung wird zu Aufenthaltserlaubnis
 - Abschiebung ist aus rechtlichen/ tatsächlichen Gründen über Jahre + in Zukunft nicht möglich.
 - Ziel: Kettenduldung abschaffen
 - nach 18 Monaten Möglichkeit zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis
 - Gründe zur Nichterteilung: Identitätstäuschung, Verletzung der Mitwirkungspflichten

→ Niederlassungserlaubnis: 7 Jahre legal in DE + §9

Gnadenrecht §23a

- Betroffene_r kann Härtefallkommission bitten, den Fall anzunehmen
 - Voraussetzung: Alle anderen rechtlichen Wege sind ausgeschöpft
 - WICHTIG: Alle Informationen offen legen, auch Identitätstäuschungen, Straftaten, etc.
- Innerstaatliche, selten zielstaatliche Gründe
 - Gut integriert, lange hier, Familie hier, etc.
- HäKo sendet Empfehlung ans Innenministerium/
Senatsverwaltung für Inneres des jeweiligen Landes
 - Erfolge können nicht auf gleiche Fälle übertragen werden!
 - Nicht gut, zu viele gleiche Fälle direkt hintereinander einzureichen.
 - Auch wenn es schief geht bringt es trotzdem Zeit!
- Neue Härtekommission unter Henkel strenger als vorher.

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

- keine Aufenthaltserlaubnis, es gibt jedoch einen Grund, warum die Person nicht abgeschoben werden kann
- Gründe:
 - Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse: Zustände im Herkunftsland, Entscheidung beim BAMF, z.B. Krieg, keine Behandlung bestimmter Krankheiten (ärztliche Gutachten!)
 - vs. Inlandsbezogene Abschiebehindernisse: Zustände im Inland, Entscheidung bei der Ausländerbehörde, z.B. Krankheit, kein Pass
 - Tatsächliche Abschiebehindernisse: z.B. Krieg (humanitär), Krankheit (persönlich)
 - vs. Rechtliche Abschiebehindernisse: z.B. Familie in Deutschland, es liegen jedoch Ausweisungsgründe vor

Anhörungen

- Wenn eine Duldung länger als 12 Monate andauert, sollen nach Gesetz verstärkt Bemühungen angestellt werden, das Abschiebehindernis zu beseitigen
- z.B. Papiere beschaffen: Interview/ Sprachanalyse in Botschaften oder durch Delegationen aus dem vermuteten Herkunftsland in der Ausländerbehörde

Von der Duldung zum Aufenthaltstitel

- Asylantrag stellen
 - Es ist nicht immer ratsam einen Asylantrag zu stellen. Wenn ein Asylantrag mit 'offensichtlich unbegründet' (AsylverfG §30) abgelehnt wird, darf vor einer Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden (AufenthG §10)! Ausnahme: Deutsch verheiratet oder Deutsches Kind.
- Heirat/ Kind
- humanitärer Aufenthalt (§25 Abs. 5)
- Integrationsbemühungen helfen
 - Deutsch lernen,
 - Arbeitserlaubnis immer wieder beantragen, arbeiten wenn Arbeitserlaubnis erteilt
- Kooperationsbemühungen sollten da sein, z.B. Bei der Passbeschaffung

GüB = Grenzübertrittsbescheinigung

- Betroffene ist stark abschiebegefährdet
 - wenn draufsteht: Pass eingezogen + Flugticket
→ extrem gefährdet
- Meist ist Passlosigkeit das Abschiebehindernis
- Wichtig, Bemühungen zeigen, an Pass zu gelangen → zurück in Duldung.

Ablauf

I Rechtliche Grundlagen

II Aufenthaltsgesetz

III Asylverfahrensgesetz

IV Asylbewerberleistungsgesetz

Was ist Asyl?

= Schutz vor politischer Verfolgung nach GG §16a und der Genfer Flüchtlingskonvention

≠ Lebenslange Aufenthaltserlaubnis. Wenn der Asylgrund verfällt, verfällt auch die Aufenthaltserlaubnis.

§ 16a GG

- **“Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.”**

Genfer Flüchtlingskonvention

- **Bedrohung des Lebens oder der Freiheit auf Grund**
 - Der 'Rasse'
 - Religion,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (inklusive geschlechtsspezifische Verfolgung) oder
 - der politischen Überzeugung (§ 60,1 AufenthG).

Verfolgung

(§60 Abs. 1 AufenthG)

- **Staatliche Verfolgung:** Parteien, Organisationen
- **Nicht-staatliche Verfolgung:** einflussreiche Gruppen, Familie
 - ➔ Staat ist erwiesenermaßen nicht in der Lage Schutz vor der Verfolgung zu bieten.
 - ➔ Es wird überprüft, ob es keine innerstaatliche Fluchtalternative gibt.
 - ➔ Oft schwerer zu beweisen, Berichte vom Auswärtigen Amt, Amnesty und Co. hilfreich

Einschränkungen des Grundgesetzes 1992

- Wer über einen sogenannten '**sicheren Drittstaat**' einreist, muss das Asylverfahren dort durchlaufen → Dublin II (z. Zt. EU, Norwegen, Schweiz).
 - ➔ Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist.
- Wer aus einem '**sicheren Herkunftsland**' kommt, ist nicht asylberechtigt (Festgelegt in AsylVfG 29a, z.Zt. EU, Senegal, Ghana).
 - ➔ Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

Probleme

- Besteht eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, wie beispielsweise Folter, unmenschliche Behandlung, Krieg o.ä. besteht kein Anspruch auf Asyl.
- Die Bedrohung muss sich konkret auf den Flüchtling beziehen, also individuell sein.
- Sie muss akut sein, die Angst vor akuter Gefahr genügt nicht.
- Die Bedrohung muss wahrscheinlich sein - die Herstellung der Glaubwürdigkeit (z.B. durch Nachweise) obliegt den Flüchtlingen selbst.

Das Asylverfahren (AsylVfG)

1. Grenzübertritt + Asylantrag

- Ein Asylantrag kann mündlich und schriftlich gestellt werden (§13, 14).
- Die aufgesuchte Behörde leitet die Person an die nächste Aufnahmeeinrichtung weiter, sofern die Person nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (§18, 19).
- Einreise über den Landweg §18
 - ➔ Bei Grenzbehörden faktisch nicht möglich Asyl zu beantragen, da immer aus einem sicheren Drittstaat eingereist wird → Rückschiebung.
- Einreise über Flughafen §18a
 - ➔ Flughafenverfahren wird durchgeführt um zu überprüfen, ob die Person in Deutschland Asyl beantragen kann, wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt oder über keinen Pass verfügt und eine Unterbringung auf dem Flughafen möglich ist.

2. Erstaufnahmeeinrichtung

(§ 20-22)

- Über ein computergesteuertes Quotensystem (EASY) stellt das BAMF fest, welches Bundesland den Flüchtling aufnehmen muss.
- Flüchtling muss sich bei der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung einfinden
 - ➔ WICHTIG: Unbedingt innerhalb der gegebenen Frist bei der Aufnahmeeinrichtung einfinden! Wenn nicht verfallen alle Asylgründe aus dem Herkunftsland und es zählen nur Gründe, die in DE entstanden sind. → wird gehandhabt wie ein Asylfolgeantrag §71
- Erkennungsdienstliche Behandlung + kurze Befragung
 - ➔ Überprüfung ob DE zuständig ist → Erfassung als Flüchtling → Erhalt der Aufenthaltsgestattung.
- Pflichtaufenthalt 6 Wochen bis 3 Monate

3. Erstanhörung (§23)

- Rahmenbedingungen: Innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung, mit Anwesenheit eines Sprachmittlers, in einer Außenstelle des BAMFs.
- 25 kurze Fragen zu Wohnsitzen, Reiseweg, Aufenthalt in anderen Staaten, Familienverhältnissen, Persönlichem und eine offene Frage zu Fluchtgründen.
 - ➔ Die kurzen Fragen und Antworten zu Beginn verschließen die Befragten und führen dazu, dass auch zu Fluchtgründen nur kurz geantwortet wird.
 - ➔ Es ist sehr wichtig, dass der Flüchtling ausführlich alles erzählt: die eigene Geschichte, die Situation im Herkunftsland, usw.
 - ➔ Es ist hilfreich vorher einen Lebenslauf zu schreiben. Dieser kann vorher ans BAMF geschickt werden → Ereignisse bleiben nicht unerwähnt. .

4. Gemeinschaftsunterkunft

- Über einen landesinternen Schlüssel Verteilung auf eine Gemeinschaftsunterkunft.
 - ➔ In den meisten Kreises sind die Flüchtlingsheime privat betrieben und die Gemeinde zahlt pro Person/ pro Nacht → Flüchtlinge müssen sich abmelden, wenn sie woanders übernachten.
- Arbeitsverbot für mind. 1 Jahr (BeschVerfV)
- Asylbewerberleistungsgesetz:
Sachleistungsprinzip, Residenzpflicht, erschwerter Zugang zu Gesundheitsversorgung
 - ➔ ACHTUNG: Der Verstoß gegen die Residenzpflicht kann als Straftat gewertet werden (hängt von Land und Häufigkeit ab) → kann z.B. bewirken, dass ein Aufenthalt durch Familiennachzug nicht erteilt wird.

5. Entscheidung des Bundesamts

a) Anerkennung als Asylberechtigter/ Flüchtling

(AufenthG §25 Abs. 1+2)

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, danach Überprüfung der Asylgründe
- Wenn kein Widerruf des Asyls
Niederlassungserlaubnis.
- Gründe für Widerruf: Asylgrund verfällt, Person reist ins Herkunftsland/ geht zur Botschaft, nimmt andere Staatsangehörigkeit an.

b) Abschiebeverbot

(AufenthG §25 Abs. 3, §60)

- Nicht politische Gründe gegen eine Abschiebung wegen der Situation im Herkunftsland, z.B. Todesstrafe, Folter, Krieg
- Aufenthalt immer für 6 -12 Monate
- Möglichkeit zur Niederlassungserlaubnis nach 7 Jahren + Erfüllung AufenthG §9
 - ➔ WICHTIG: Zeit mit Aufenthaltserlaubnis nutzen, um Integrationsleistungen zu erbringen

c) Ablehnung Einfach Unbegründet

- Der Ablehnung liegt eine Abschiebungsandrohung bei.
- Klage beim Verwaltungsgericht:
Abschiebungsaufschiebende Wirkung
 - Klagefrist 2 Wochen, Begründung innerhalb eines Monats + Frist
- Klage kann die Entscheidung des BAMFs auf- und abwerten.
- Wenn Klage erfolglos erhält die Person eine GüB
 - Liegen Abschiebehindernisse (z.B. kein Pass) vor? Wenn ja, Duldung.

d) Ablehnung Offensichtlich Unbegründet §36

= offensichtlich, „dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.“

- Gründe: Widersprüche, Täuschung, späte Antragsstellung, Mitwirkungspflichten grob verletzt
- Ausreise innerhalb einer Woche
- Klage keine abschiebungsaufschiebende Wirkung §78
- Kann vor einer Ausreise keinen legalen Aufenthaltstitel erteilt bekommen

Duldung

- KEIN AUFENTHALTSTITEL
- Es liegt ein Abschiebehindernis vor:
 - Persönliche/ humanitäre Gründe, z.B. Krankheit, Krieg im HL
 - Erhebliches öffentliches Interesse, z.B. Zeuge im Strafverfahren
 - Tatsächliche Abschiebehindernisse: kein Pass, Reiseunfähigkeit
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Nach 18 Monaten Möglichkeit auf eine Aufenthaltserlaubnis, nach 12 Arbeitserlaubnis
- Möglichkeit zur Niederlassungserlaubnis nach 7 Jahren, davon 5 Jahre in Rentenkasse eingezahlt, Deutschkenntnisse, etc.

Abschiebung

- Voraussetzungen:
 - keine Ausreisefrist gewährt/ abgelaufen
 - freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert
 - Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich.
- Unbefristetes Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot
 - kann befristet werden, wenn der/die Abgeschobene die Kosten für Abschiebung beglichen hat

Ablauf

I Rechtliche Grundlagen

II Aufenthaltsgesetz

III Asylverfahrensgesetz

IV Asylbewerberleistungsgesetz

Asylbewerberleistungsgesetz

- „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt“ (AsylbLG §3,1).
- Asylsuchende und Geduldete unterliegen mindestens einem Jahr einem absoluten Arbeitsmarktverbot und für 3 Jahre einem nachrangigem Arbeitsmarktzugang .
- Leistungen:
 - ➔ Unterbringung in einer ‘Sammelunterkunft’
 - ➔ Vollverpflegung oder Lebensmittel- und Hygienepakete bzw. Gutscheine/Chipkarten oder Bargeld
 - ➔ Verminderte Gesundheitsversorgung

Lagerunterbringung

- 4-6 Personen werden i.d.R. in Zimmern à 20-30 qm untergebracht
- Die Einrichtung besteht aus Betten, einem Schrank und Tisch sowie Stühlen.
- Pro Person gilt ein Wohnraum von ca. 6qm – Für einen Schäferhund sind 8qm Mindestmaß.
- Vorhandene Gemeinschaftsräume sind meist abgesperrt.

Lagerunterbringung

- Räumliche und gesellschaftliche Exklusion:
 - ➔ Als Lager dienen ehemalige Kasernen, Wohncontainer, alte Plattenbauten, umfunktionierte Containerschiffe, etc.
 - ➔ Abgelegene Lage in Dörfern, Wäldern, Industriegebieten – Ausländer- und Sozialbehörden sind oft Kilometer entfernt
 - ➔ (Stacheldraht-)Zäune, Videokameras
 - ➔ Festgelegte Besuchszeiten, Besuche müssen sich am Pförtnerhäuschen an- und abmelden

Versorgung

- Reduzierte Leistungen für 4 Jahre
 - 184,07€ zzgl. 40,90€ 'Taschengeld', Haushaltsmitglieder und Kinder entsprechend weniger
 - Mehr als ein Drittel unter dem sog. Existenzminimum von Hartz IV
 - Im Gesetz noch in DM angegeben, keine Anpassung an aktuelle Preise seit Inkrafttreten 1993

Versorgung

- **Lebensmittelpakete**
 - ➔ Oft unzureichende Menge, mangelhafte Qualität und nicht bedarfsdeckende Zusammensetzung der Pakete
- **Gutscheine/Chipkarten**
 - ➔ Auf den Landkreis und bestimmte Geschäfte beschränkt
 - ➔ Nur Güter des alltäglichen Gebrauchs
 - ➔ Begrenzte Gültigkeit
 - ➔ Höchstens 10% des Einkaufswertes als Rückgeld

Verminderte Gesundheitsversorgung

- Krankenscheine für einen Arztbesuch werden im Sozialamt von Sachbearbeiter_innen ohne medizinische Fachkenntnis herausgegeben
- Nur Behandlung von akuten Krankheiten und Schmerzzuständen – oftmals in Form von Schmerzmitteln
- Zahnbehandlung besteht i.d.R. im Ziehen der Zähne

Residenzpflicht

- Räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den zugewiesenen Landkreis bzw. das Bundesland.
- Beantragung einer speziellen Reise-genehmigung (sog. Urlaubsschein) bei der Ausländerbehörde
- Durchsetzung mittels 'verdachtsunabhängigen' Kontrollen der Polizei
- Verstöße werden mit Geldstrafen bis 2.500€ oder bis zu einem Jahr Gefängnis geahndet.

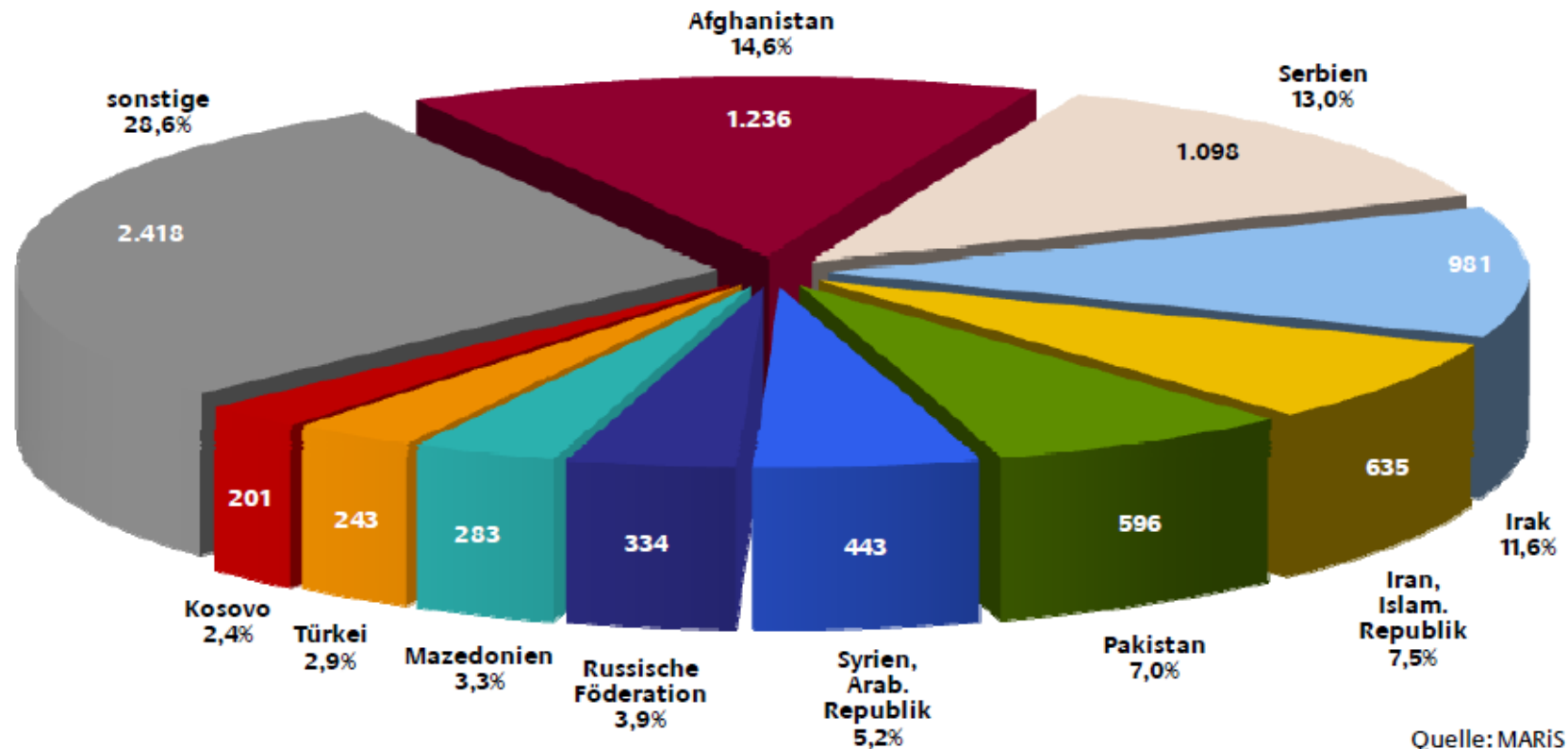
Aktuelle Zahlen

Asylantragszahlen

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	Insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
Jan-Feb 2012	10.084	8.468	1.616
Jan 2012	5.374	4.564	810
Feb 2012	4.588	3.804	784

Hauptherkunftsländer 1.1.-29.2.2012

Gesamtzahl der Erstanträge: 8.468



Entscheidungen über Asylanträge

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge										
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG*	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG*	davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)						
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	304	1,1%	6.893	24,1%	673	2,4%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	233	1,1%	7.058	33,9%	562	2,7%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	452	1,6%	7.663	26,6%	1.611	5,6%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	643	1,3%	7.061	14,7%	2.691	5,6%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	652	1,5%	6.446	14,9%	2.577	5,9%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
Jan-Feb 2012	8.058	90	1,1%	1.134	14,1%	321	4,0%	4.355	54,0%	2.158	26,8%

* Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.